

wurde der Angeklagte auch nochmals auf sein falsches Verhalten anlässlich der Tagung hingewiesen; trotzdem blieb er dabei, daß es sich hier um Progom- und Lynch-Handlungen gehandelt habe.

Noch am gleichen Tage wurde eine Parteiversammlung seitens der Fakultäts-Parteileitung einberufen, an der jedoch der Angeklagte nicht teilnahm. Mit dem Angeklagten wurden danach noch verschiedene Aalssprachen durchgeführt, wobei er trotz aller Bemühungen von seiner Meinung nicht abzubringen war und stets wieder die gleichen Äußerungen gebrauchte. Deshalb wurde er im September 1961 aus der Partei und aus der FDJ ausgeschlossen und am 5. 10. 1961 von der Karl-Marx-Universität relegiert. Der Angeklagte hatte auch von sich aus eine weitere Mitgliedschaft zur Partei der Arbeiterklasse abgelehnt und dies auch sowohl anlässlich der mit ihm geführten Aussprache als auch in einem Brief an den Dekan der Fakultät zum Ausdruck gebracht.

Bei diesem Sachverhalt hat der Angeklagte sich einer fortgesetzten staatsgefährdenden Propaganda und Hetze schuldig gemacht. Seine gegenüber dem Studenten Goldammer gebrauchte Äußerung hinsichtlich der Nationalen Volksarmee stellt bei der Bedeutung dieser Institution eine Hetze gegen unseren Arbeiter- und Bauernstaat dar. Der Angeklagte wollte in den Augen des Studenten *Goldammer* die Nationale Volksarmee diffamieren und auch nach Überzeugung des Senats sogar erreichen, daß von einem freiwilligen Beitritt zur Armee Abstand genommen wird. Das ergibt sich deutlich aus den Beispielen, die der Angeklagte von seinem sogenannten Gewährsmann erhalten haben will und die er bedenkenlos weiterberichtete. Damit hat er in letzter Konsequenz das Ansehen unseres Staates herabzuwürdigen versucht. Die gleiche rechtliche Würdigung gilt für das Verhalten des Angeklagten anlässlich des 13.9.1961. Die von ihm gebrauchten Bezeichnungen „Progom- und Lynch-Handlungen“ gehen in ihrem Inhalt weit über die Darstellung des Angeklagten hinaus, der dem Senat gegenüber glauben machen wollte, daß er lediglich damit einem Protest Ausdruck verleihen wollte. Diese Äußerung hat der Angeklagte am genannten Tage mehrmals gebraucht und wollte im Ergebnis erreichen, daß auch die von ihm Angesprochenen sich seiner Meinung anschließen und gegen die Maßnahmen dieser FDJ-Tagung Stellung nehmen sollten. Damit hat der Angeklagte gegen eine gesellschaftliche Organisation gehetzt, denn ihm war Charakter dieser Tagung bekannt und er hat seine Äußerungen auch mit Wissen und Wollen abgegeben. Die gleiche Zielrichtung verfolgte der Angeklagte während der Aussprache mit den 5 Genossen seiner Parteiorganisation am Nachmittag des 13. 9.1961. Seine Behauptung, daß die Presse unserer Republik, vor allem das Zentralorgan der Partei „Neues Deutschland“ nicht objektiv berichte und barbarische Methoden verbreite, ist in ihrem Kern ebenfalls eine Hetze gegen unsere Arbeiter- und Bauernmacht. Mit einer solchen Äußerung wollte der Angeklagte, das geht eindeutig aus der gegebenen Situation hervor, dieses Presseorgan letzten Endes diffamieren und